

# Zur Geschichte des „Badischen Gendarmerie-Corps“

## GRÜNDUNGSREGULARIEN

„Die stete Sorgfalt für eifrige Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Inneren des Großherzogthums hat Uns daher bewogen, zu diesem Zwecke ein eigenes bewaffnetes militärisch organisirtes Corps unter der Benennung ‚Gendarmerie-Corps‘ zu errichten.“<sup>1</sup> Ein kurzes Zitat aus dem „höchsten Edikt“ vom 3. Oktober 1829 über die Gründung der Gendarmerie im Großherzogtum Baden. Die Gründungsurkunde war von Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf von Nellenburg, Graf von Salem, Petershausen und Hanau etc. unterzeichnet.

Mit diesem Gesetz erfolgte die Vereinheitlichung vielfältiger polizeilicher Einrichtungen vom Main bis zum Bodensee. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts war der Schutz vor Rechtsbrechern und Kriegsnöten weitgehend Privatsache. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit versuchten Gemeinden, Grundherrschaften, Bistümer, Klöster, Landvogteien und Reichsstädte u. a. m. innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu garantieren. Die zu diesem Zweck beauftragten und beschäftigten Hatterschiere, Büttel, Gerichtsdienner, Landsknechte, Bettelvögte und Nachtwächter stellten im weitesten Sinne das dar, was wir heute unter dem Begriff Polizeivollzugsdienst kennen.

Eine in den Jahren 1804 bis 1808 dringend notwendige „Gesetzes- und Polizeireform“ des damaligen Kurfürsten und späteren Großherzogs Carl Friedrich, mußte 1812 bald aufgebessert werden. Es galt dem damals in Baden ver-

mehrt beobachteten „Räuberunwesen“ sowie dem „Stromer- und Gaunertum“ Herr zu werden. Nach einem „Stellenplan“ des Jahres 1816 bestand das „vereinigte“ Polizei-, Zoll- und Steuerpersonal aus 256 Inspektoren und Gardisten. Zur nötigen Mobilität waren 61 Pferde vorhanden. Erst im Jahr 1826 erfolgte eine Trennung der Polizei vom Zoll- und Steuerpersonal. Es wurden landesweit sechs Oberpolizeiinspektionen in den Kreisen Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim und Wertheim geschaffen. Drei Jahre später kam es zur Gründung der „Badischen Gendarmerie“.

Zu dieser Zeit verfügte Preußen über 2004, Bayern 3071, Württemberg 417, Hessen 176, die Schweiz 707 und Frankreich 13 425 Gendarmen. Nicht überall hieß es Gendarmerie. Von „Land“ zu „Land“ verschieden, nannte man die entsprechenden Instanzen, Landgendarmen, Landdragoner, Feldjäger, Landjäger usw. Allgemein kann man sagen, daß diese Gendarmerietruppen vorwiegend Kleinstädte und den ländlichen Bereich polizeilich betreuten, während in den größeren Städten der Name und die Strukturen der Polizei bestehen blieb. Die Stadt Freiburg hatte 1830 bei einer Einwohnerzahl von 14 358 genau 12 Schutzleute, d. h. ein Wachtmeister und 11 Polizeidiener.<sup>2</sup>

Mit dem Edikt vom 3. Oktober 1829 wurde in Baden die Polizei landesweit reformiert. Artikel 1 lautet: „Es soll eine Gendarmerie errichtet und derselben die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Inneren des Großherzogthums vom 1. Dezember dieses Jahres übertragen werden.“<sup>3</sup> Anregung und Vorbild war die französische Gendarmerie.

Hier war der Staat – früher als in Deutschland – zu einem Zentralstaat zusammengewachsen.

In Artikel 2 wurde der Personalbestand festgelegt: ein „Commandant des Corps“, sechs Offiziere, sechs Wachtmeister, 40 Unteroffiziere (Brigadiers) und 150 Gemeine (Gendarmen). Die Dienstbezeichnung „Wachtmeister“ wurde 1844 in „Oberwachtmeister“ geändert. 1869 wurde der „Brigadier“ zum „Wachtmeister“ umbenannt.

Bereits am 1. April 1834 wurde die Sollstärke um 12 Brigadier und 48 Gendarmen erhöht. Hauptursache für diese Verstärkung dürften die Zustände an der Grenze zur Schweiz gewesen sein, wo eine ungewöhnlich große Menge politischer Flüchtlinge aus Italien und Polen nach Baden einreisten und kontrolliert werden mußten. Gleichzeitig wurden 1833 an der Universität Freiburg „revolutionäre Kundgebungen mit größeren Ausschreitungen“ beobachtet.

## DER ERSTE KOMMANDEUR UND SEINE TRUPPE

Der Dienstsitz des Kommandeurs war die Residenzstadt Karlsruhe. Am 28. November 1829 ernannte der Großherzog den Obristleutnant der Infanterie Karl Ludwig Friedrich von Beust zum Kommandeur des „Gendarmerie-Corps“. Er wurde 1787 in Rastatt geboren. 1802 trat er als Fahnenjunker in den badischen Militärdienst. 1803 wurde er zum Offizier und 1808 zum Kapitän des Leibinfanterieregiments befördert. Unter Napoleon beteiligte er sich an den Belagerungen von Stralsund und Danzig sowie an den Schlachten von Raab, Aspern und Wagram. Bei Wagram verlor er durch eine Kanonenkugel den linken Fuß. Trotz dieser Verletzung ist er im Militärdienst geblieben und wurde in der Folgezeit als Etappenkommandeur verwendet. Bei Errichtung der Landwehr 1814 wurde ihm die Organisation des 8. Bataillons in Wertheim übertragen, mit dem er sich an den Blockaden von Straßburg und Neubreisach 1814 und 1815 beteiligte. Er wurde zum Major befördert und nach Auflösung der Landwehr befaßte er sich mit der Rekrutierung der Garden, Kavallerie und Artillerie. 1825 wurde Beust Obristleutnant und 1929 zum Kommandeur des „Gendarmerie-Corps“ ernannt.<sup>4</sup>

Das Corps verteilte sich auf die bereits genannten sechs Kreise. Die Organisationseinheiten waren sechs Divisionen, die wieder in 42 Brigaden aufgeteilt waren. Die Brigaden waren in aller Regel mit einem Brigadier und vier Gendarmen besetzt.

Für die Rekrutierung des Personals gab es recht strenge Richtlinien. Der Großherzog behielt sich die Ernennung aller Dienstgrade der Gendarmerie „höchstselbst“ vor. Offiziere erhielten Patente, die den Offizieren des Militärs angeglichen waren. Für die Unteroffiziere und Mannschaften galten folgende Einstellungsbedingungen:

- Der Bewerber mußte beim Militär wenigstens 6 Jahre „tadellos“ gedient haben, er mußte einen ehrenvollen Abschied nachweisen oder wenn er schon längere Zeit entlassen war, wurde „ein gutes Zeugnis über seine Aufführung“ von der zuständigen „Civillobrigkeit“ verlangt.
- Der Bewerber durfte keine „Gebrechen“ haben und mußten „überhaupt eine gute Gesundheit nachweisen“.
- Der Kandidat mußte des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sein.
- Die Altersgrenze lag zwischen 25 und 36 Jahren.
- Die Mindestgröße war mit „5 Schuh und 1 Zoll (1.56 m)“ genau angegeben. (Dabei muß man berücksichtigen, daß die Menschen vor 170 Jahren im Durchschnitt kleiner gewachsen waren als heute.)

Grundsätzlich sollten keine verheirateten Kandidaten angenommen werden. Nur der „10. Theil des Corps darf verheiratet sein.“<sup>5</sup> In einem Erlaß vom 9. Mai 1834 wurde diese Bestimmung modifiziert. Danach durfte nun ein Drittel des Corps heiraten. Um die dienstliche Erlaubnis für eine Eheschließung zu erhalten, war seitens der Brautleute ein Vermögen von mindestens 1000 Gulden nachzuweisen. Später wurde dann von allen Polizeiaspiranten bei der Einstellung eine schriftliche Einverständniserklärung (Zölibatsklausel) gefordert. Darin verpflichtete sich der Bewerber, nicht vor dem 27. Lebensjahr zu heiraten. Diese Regelung hob erst Ende der Fünfzigerjahre des 20. Jahrhunderts das Bundesverfassungsgericht auf.



Eine Heiratserlaubnis wurde vom Gendarmerie-Corps in Karlsruhe erteilt und hatte folgenden Wortlaut:

„Vorzeiger dieses Gendarm Johann Georg Knapp von der II. Gendarmeriedivision (Freiburg) erhielt durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. d. Mts. Nr. 5083 die Erlaubnis zu heirathen, wonach sich derselbe mit seiner Verlobten der ledigen Maria Barbara Luhey aus Feldberg gebürtig, wenn keine weiteren Hinderungsgründe dagegen obwalten, nach vorheriger Prodomation (d. h. Bekanntgabe) trauen lassen kann. Karlsruhe, den 6ten Juni 1837

Oberst und Commandeur Beust.“ (Gleiche Quelle wie Fußnote 29a)

Für die Dienstzeit war mindestens eine sechsjährige Verpflichtung gefordert. Ein Jahr galt als Probezeit. Dieser Sechsjahresvertrag konnte bis zu fünf Mal wiederholt, in der Sprachregelung der damaligen Zeit „kapituliert“, werden. Mit Erreichen des 60. Lebensjahres waren die Gendarmen berechtigt, den Abschied nebst Pensionierung zu fordern. Die Pensionsberechtigung bezog sich auch auf die Witwen und Waisen der Gendarmen.

## UNIFORMIERUNG, BEWAFFNUNG UND BESOLDUNG

Die Uniformierung der Gendarmerie erfolgte zunächst nach einem bereits 1827 erlassenen „Uniformierungsreglement“ für Polizeigardisten. Später wurde durch „höchste Order“ die Uniform nach dem Reglement vom 17. März 1835 eingeführt. Eine detaillierte Darstellung der Uniformen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Die Gendarmerie trug eine dunkelgrüne Uniform mit blauen Ärmelaufschlägen in der Uniformmode der damaligen Zeit. An den Epauletten waren an den Tressen die Hausfarben des Großherzogs eingewirkt. Die Offiziere trugen einen Hut (Dreispitz) und die übrigen Gendarmen einen Tschako nach Art der Artillerie. Als 1835 der neue Tschako eingeführt war, wurde der sogenannte Polizeigardisten-Tschako dem Freiburger Bürgermilitär zum Stückpreis von zwei Gulden überlassen.<sup>6</sup>

Die Bewaffnung bestand aus einem Kavalleriedegen und einem Gewehr (Offiziere trugen

Pistolen). Die Bewaffnung änderte sich in den späteren Zeiten, jeweils der fortentwickelten Waffentechnik entsprechend.

Ein Thema, das sicherlich interessiert, ist die Besoldung des „Gendarmerie-Corps“. In den Jahren nach 1831 waren folgende jährliche Beträge festgelegt:

Corpskommandeur	2 480 Gulden
Divisionskommandant als Maximum	1 600 Gulden
Rechnungsführer, und Regiments-Quartiermeister	1 000 Gulden
Stabsfourier	438 Gulden
Wachtmeister	300 Gulden
Brigadier	200 Gulden
Gendarmen	200 Gulden

(1 Gulden waren 60 Kreuzer = 240 Pfennige. „Der Ertrag von einem Morgen Rebfläche stellte in guten Jahren den Gegenwert von 100 bis 150 Gulden dar.“)<sup>7</sup> Im Laufe der Jahre wurden diese Löhne nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltungsführung des Badischen Staates gelegentlich angehoben. Bei auswärtigen Dienstgeschäften wurden nach Dienstgrad gestaffelte „Kommandozulagen“ bezahlt. Beim Brigadier waren das 1 Gulden beim Gendarmen 40 Kreuzer täglich. Hatte ein Gendarm ein Dienstpferd, so erhielt er 120 Gulden pro Jahr „Fourageentschädigung“.<sup>8</sup>

## ANFÄNGE DER POLIZEIDIENSTKUNDE

Die „Instruktion“, d. h. Dienstanweisungen für die Gendarmerie, ist für die damalige Zeit recht ausführlich formuliert. Disziplinar hatte die Gendarmerie die Richtlinien des „Kriegsministeriums“ zu beachten. In der operativen und rechtlichen Gestaltung des Dienstes galten die „Befehle“ des Ministeriums des Inneren. Die Verpflichtung des Gendarmen geschieht durch Eid vor der entsprechenden Militärbehörde. Zum Status der Gendarmerie sagt die „Instruktion“:

„Das Wesen der Gendarmerie spricht sich dahin aus, daß dieselbe ein zur Verfügung des Ministeriums des Inneren gestelltes Militär-Korps ist, mittels dessen Hilfe der Zweck der Ordnung, Sicherheit und Ruhe im Inneren des Großherzogtum erreicht werden soll.“<sup>9</sup>

Noch bis in unsere Tage ist die „Gendarmerie Nationale“ unseres westlichen Nachbarn Frankreich ausschließlich und unmittelbar dem Verteidigungsministerium unterstellt, während die „Police Nationale“ dem Innenressort zugeordnet ist. In dem ehemals französisch besetzten Teil unseres Landes Baden erinnert sich wahrscheinlich jedermann an die adrett uniformierten französischen Gendarmen. In ihrem Heimatland sind sie im ländlichen Raum weitgehend Schutz- und Kriminalpolizei mit dem vergleichswisen Status Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (Officiers de police judiciaire). In Kriegszeiten wird die „Gendarmerie Nationale“ als „Feldgendarmerie“ (Prévôté) in die Streitkräfte eingegliedert, kämpfende Truppe. Eine organisatorische Verzahnung zum Innenministerium gibt es nur von Fall zu Fall, wenn polizeiliche Großlagen dies erfordern, ansonsten ist die „Gendarmerie Nationale“ eine eigenständige „Ordnungs- und Sicherheitsmacht“. <sup>10</sup>

Der Name Gendarmerie hat seinen Ursprung in der französischen Sprache. Der Ausdruck „Gens d’armes“ d. h. Waffenleute wurde zu dem Wort „Gendarmerie“. Ein badischer Gendarm des 20. Jahrhunderts beantwortete dem Autor – als Kind –, die Frage nach der Bedeutung des Wortes Gendarmerie, mit einem Augenzwinkern, nach der Phonetik: „Gendarmen“ sind Menschen, die so arm sind, daß es eine „Schand“ ist, also „Schand-arm!“

Auch ein Grundsatz der – dem Sinne nach – heute noch bei der Polizei Gültigkeit hat, war in der „Instruktion“ schon festgeschrieben: *„Die Gendarmerie darf niemals eine größere Gewalt bei ihren Dienstverrichtungen anwenden, als zur Erreichung ihres Zweckes überhaupt nothwendig ist.“* <sup>11</sup>

Am 1. Januar 1968 wurden die Landespolizei-Kreiskommissariate aufgelöst und in die Polizeidirektionen integriert. Damit war die Struktur der ehemaligen Gendarmerie, der Polizei, die ausschließlich im ländlichen Raum tätig war, aufgehoben. Bis zu diesem Tage war unverzichtbares Requisit ein Streifenbuch, das unter der Bezeichnung „Patrouillenbuch“ 1829 beim „Badischen Gendarmerie-Corps“ eingeführt wurde. *„Jeder Gendarm hat ein Patrouillenbuch und ein Dienstbuch zu führen. In das Patrouillenbuch hat sich der-*

*selbe von den Ortsvorgesetzten (Bürgermeistern) seine Patrouillen bescheinigen zu lassen. In dem Dienstbuch waren alle Dienstverrichtungen, welche von dem Gendarmen getätigt wurden, eingetragen.“* <sup>12</sup> Auch bei den Streifen zu abgelegenen Bauernhöfen des Schwarzwaldes quitierte der von den Gendarmen besuchte Landwirt den Dienstgang im Patrouillenbuch. <sup>12a</sup> Das Dienstbuch entsprach dem Anzeigebüchlein, in dem alle getätigten Verwarnungen und Strafanzeigen, quasi als Arbeitsnachweis, teilweise bis zur Einführung der EDV Verwendung fand. Die „Instruktion“ gab noch Anweisungen zur Dienstaufsicht, die zum Teil sehr ausführlich sind.

Aus dem Jahre 1834 wird dann der erste schwere Zwischenfall berichtet. Am 1. November 1834 wurde der Gendarm Knoblauch, von der II. Division (Freiburg), durch einen Wilderer angegriffen und durch einen Schuß schwer verletzt, nahm aber trotzdem den Gegner fest. Hierfür wurde er öffentlich belobigt und das Ministerium des Inneren zahlte ihm eine „namhafte Geldbelohnung“ aus. <sup>13</sup>

Am 16. Mai 1835 zeichnete sich der Gendarm Georg Haberstroh von der I. Division (Konstanz) aus, in dem er ein in die Aach gefallenes dreijähriges Kind vor dem Ertrinken rettete. *„Derselbe wurde für seine mutige That durch Corpsbefehl, sowie im Anzeigblatt für den Seekreis öffentlich belobt.“* <sup>14</sup>

Im Jahr 1838 war die Personalstärke des Corps auf insgesamt 388 Mann angewachsen. Baden hatte 1836 insgesamt 1 244 171 Einwohner. Auch die jährliche Besoldung war beim Brigadier auf 300 Gulden und beim Gendarmen auf 225 Gulden erhöht worden.

Der erste Kommandeur des Badischen-Gendarmerie-Corps Oberst Beust bekleidete das Amt nahezu 10 Jahre, als er am 2. März 1839, während einer Inspektionsreise zur IV. Division (Mannheim), im Hotel Pfälzer-Hof, unerwartet starb. Zu seinem Nachfolger wurde bereits am 13. März 1839 Major Heinrich von Renz vom Infanterieregiment Großherzog Nr. 1 ernannt. Nach einer landesweiten Inspektionsreise, in der es das Corps in einer vorzüglichen Verfassung angetroffen habe, sprach er sich überaus lobend über die Arbeit seines verstorbenen Vorgängers und den Zustand der Badischen Gendarmerie aus. Dies brachte er durch einen



Corps-Befehl vom 4. November 1839 öffentlich zum Ausdruck.<sup>15</sup>

In der Geschichte des „Gendarmerie-Corps“ wird besonders erwähnt, daß durch den Beginn der Bauarbeiten für die Festung in Rastatt und den großen Zuzug fremder Bauarbeiter 1841 der Gendarmerie neue Aufgaben „erwachsen“ seien. Durch das „energische Auftreten“ der Gendarmen kam es zu keinen Ordnungsstörungen und Ausschreitungen.

Auch „Geschwindigkeitskontrollen“ gehörten damals zu den Pflichten der Polizei und Gendarmerie. Es wird berichtet, daß ein Bauernvogt aus dem oberen Kinzigtal, mit seinen „feurigen“ Rossen in der Nähe von Rastatt zu schnell über eine Dorfbrücke fuhr, und deshalb von einem „Polizeidiener“ angehalten wurde. Er führte ihn dem Ortsvogt zu, wo er einen halben Gulden Strafe zahlen mußte.<sup>15a</sup> Dem Vernehmen nach war bei Holzbrücken – aus statischen Gründen – Schrittempo vorgeschrieben.

Im Jahr 1843 gab es bei der „Badischen Gendarmerie“ den ersten Gendarmen, der im Dienst tödlich verletzt wurde. Gendarm Brugger von der II. Division (Freiburg) wurde bei einer „Widersetzlichkeit“ am Kopf so schwer verletzt, daß er bald darauf verschied.<sup>16</sup>

Zur Humanisierung des Gendarmeriedienstes wurden am 20. Januar 1844 die bisher zur Fesselung verwendeten „Daumenschrauben“ durch Schließketten ersetzt.

## DIE BADISCHE REVOLUTION 1848/49

Über die Rolle des „Gendarmerie-Corps“ in den Revolutionsjahren 1848 und 1849 fehlt in nahezu allen zugänglichen Quellen eine umfassende Untersuchung. Zunächst war Baden ein Grenzland und hatte nahezu immer offene Grenzen nach Frankreich und der Schweiz. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, wenn von der französischen Februarrevolution 1848 ausgehend – nach amtlicher Darstellung – „auf-rührerisches Gedankengut“ die Menschen beeinflusste. Es kann nicht der Zweck dieses Aufsatzes sein, an dieser Stelle über den Verlauf der „Badischen Revolution“ zu berichten, weil mein Anliegen die Überlieferung von Momentaufnahmen aus der Sicht des damaligen Chronisten der Gendarmerie ist.

Nachdem Hecker, Struve, Fickler, Brentano u. a. die Republik ausgerufen hatten, reagierte Großherzog Leopold am 2. April 1848 mit der Mobilmachung seiner Truppen. Gleichzeitig rückten Bundestruppen (Preußen, Württemberger, Hessen und aus Nassau) in Baden ein, um den Aufstand niederzuschlagen. Zu Beginn der Revolution schreibt der Chronist: „*Seitens ihrer Vorgesetzten wurde die Mannschaft angewiesen, den Umständen nach alles zu vermeiden, was eine Aufregung und Gehässigkeit gegen die Gendarmerie hervorrufen könnte, um in diesen politischen Stürmen aller Klassen die Bevölkerung von der Unentbehrlichkeit der Gendarmerie zu überzeugen.*“<sup>17</sup> War das der zaghafte Versuch die Gendarmerie bei der Niederschlagung des Aufstandes heraus zuhalten? Da die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung dem Militär übertragen war, wurden die wenigen Gendarmen hauptsächlich als Aufklärer und „Reiseführer“ für die ortsunkundigen Bundestruppen eingesetzt.

So ist ein Beispiel überliefert, in dem der Gendarm Bechtler von der II. Division (Freiburg), am 2. April 1848, eine Depesche von dem in Schopfheim stationierten Königlich württembergischen General von Vallois, zu dem kommandierenden General von Miller nach Schönau überbringen mußte. Für diesen „Botengang“ habe sich niemand anders gemeldet. Diese Aufgabe sei mit Lebensgefahr verbunden gewesen, weil in Zell im Wiesental die „Deutsche Arbeiterlegion“ lagerte.<sup>17a</sup>

Offenbar hatte die Gendarmerie 1848 im südlichen Teil des Landes Baden mehr mit den Freiheitskämpfern zu schaffen, als in Nordbaden. Es wurde über Fälle berichtet, in welchen einzelne Gendarmen von Freischärlern angegriffen und trotz verzweifelter Gegenwehr ent-waffnet, andere schwer mißhandelt wurden. In dieser Zeit fand der Gendarm Fritz von der II. Division (Freiburg) den Tod, als er von einer „*auf-rührerischer Bande*“<sup>18</sup> überfallen wurde.

Der in Staufien stationierte Gendarm Carl Behrle zog sich fünf schwere Wunden zu, während er sich gegen die Wegnahme seiner Waffe wehrte.

Als sich im Herbst 1848 die Verhältnisse in Südbaden wieder einigermaßen normalisierten, zeichnete der Großherzog, am 6. Oktober 1848, acht Gendarmen aus Südbaden wegen ihrer



Verdienste bei dem Aufstand mit der „silbernen Civil-Verdienstmedaille“ aus.

Ein weniger kriegerisches Ereignis im Jahr 1848 ist ebenso erwähnenswert. Nachdem die erste badische Eisenbahnlinie zwischen Mannheim und Heidelberg funktionierte und weitere Strecken im Bau waren, ordnete der Großherzog am 14. Juli 1848 die Abschaffung der Dienstpferde an. Die Kosten für den Unterhalt der Pferde in Höhe von 2275 Gulden jährlich sollten eingespart werden. Bei „auswärtiger Dienstverrichtung“ durften, nachdem die Pferde abgeschafft wurden, Offiziere und Oberwachtmeister Pferde oder einspännige Wagen mieten.

Für die Festnahme von „gerichtlich ausgeschriebener Personen“ gab es eine „Fanggebühr“ von 15 Kreuzer. Die bis zum 1. Dezember 1848 bezahlte „Fanggebühr“ für „Bettler und Vaganten“ wurde gestrichen.<sup>19</sup>

Im Frühjahr 1849 brachen im ganzen Lande erneut Unruhen aus. In der Mannheimer Geheimsitzung des Landesausschusses am 4. Mai 1849 wurde beschlossen, für den 12./13. Mai 1848 in Offenburg eine Landesversammlung einzuberufen. Am 11. Mai 1849 meuterte in der Festung Rastatt Truppen. Bald folgte ein Soldatenaufstand in Karlsruhe. Der Großherzog und die Ministerien flüchteten in der Nacht zum 14. Mai 1849 über Germersheim nach Lauterburg. Der Landesausschuß übernahm hierauf in Karlsruhe die Regierung. Das badische Heer schloß sich, weitgehend ohne Offiziere, der Revolutionsbewegung an.<sup>20</sup>

„Dem Drang der Verhältnisse weichend, verließ am 16. Mai 1849 Oberst Renz das Gendarmerie-Corps.“<sup>21</sup> Die Kommandeure der I. (Konstanz), II. (Freiburg) und IV. (Karlsruhe) Division folgten dem Beispiel ihres Kommandanten. Das großherzogliche Ministerium des Innern beauftragte von Frankfurt am Main aus, den Stabs-Quartiermeister Cetti mit der provisorischen Leitung des Gendarmerie-Corps. Mit der Führung der verwaisten Divisionen wurden Oberwachtmeister betraut. Schließlich erklärte am 13. Juni 1849 das revolutionäre Komitee die Auflösung des Großherzoglich Badischen Gendarmerie-Corps. Stabs-Quartiermeister Cetti setzte jedoch die Aufhebung des Befehles binnen wenigen Tagen durch, so daß die Gendarmerie nach anfänglichen Unsicherheiten und

einer Versammlung in Karlsruhe ihren Dienst wieder aufnahm.

Nach der Niederlage der Revolutionäre am 21. Juni 1849 bei Waghäusel und der Kapitulation der Festung Rastatt am 23. Juli 1849 war, von einzelnen kleineren Gefechten an der Schweizer Grenze der militante Teil der „Badischen Revolution“ beendet. Oberst Renz übernahm am 3. Juli 1849 wieder die Führung des Gendarmerie-Corps. Auch die zurückgetretenen Kommandeure der I., II. und IV. Division kehrten in ihre Ämter zurück.

In der Zwischenzeit hatte die provisorische Regierung als Kommandant der II. Division (Freiburg) den Rittmeister a. D. Stölzel eingesetzt. Er wurde sofort entlassen und eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Der „ungehorsame pflichtvergessene Gendarm Spielmann“ von der III. Division (Rastatt) wurde aus dem Corps „ausgestoßen“, weil er sich für Zwecke der Revolutionäre mißbrauchen ließ. Die Gendarmen Mohrhard und Schork von der I. Division (Konstanz) wurden wegen Unzuverlässigkeit im Dienst während des Aufruhrs entlassen. Der Gendarm Wilhelm Trüb aus Stühlingen setzte einer „bedeutenden“ Anzahl Freischärlern „entschlossen Widerstand“ entgegen, obwohl er durch die Kopfbedeckung geschossen wurde. Trüb war später Brigadier in Bonndorf. Nach der Revolution wurden 4 „kleine goldene Civil-Verdienstmedaillen“ und 15 „silberne Civil-Verdienstmedaillen“ an tapfere Brigadiers und Gendarmen verliehen. Die Geehrten stammten aus Freiburg, Meersburg, Lörrach, Mosbach, Meßkirch, Stockach, Bonndorf, Konstanz, Emmendingen, Breisach, Offenburg, Pforzheim, Karlsruhe, Tauberbischofsheim, Neckargemünd, Blumenfeld und Schefflenz.

Am 1. Dezember 1849 erfolgte eine Verstärkung der Gendarmerie um 86 Mann. Bei der Strukturreform zum 1. Januar 1850 ergaben sich für die Divisionen folgende Bereiche: I. Division Konstanz, II. Division Freiburg, III. Division Karlsruhe und IV. Division Mannheim. Die Anzahl der Brigaden erhöhte sich auf 72, deren Amtssitze nahezu vollständig mit den Dienstorten der heutigen Polizei (Landespolizei Baden-Württemberg) übereinstimmen.

Am 24. April 1852 starb nach kurzer Krankheit Großherzog Leopold von Baden. Die Regie-



rungsgeschäfte übernahm sein zweiter Sohn Friedrich. Er nahm erst am 5. September 1856 die Würde des Großherzogs an, als keine Hoffnung auf eine Wiedergenesung seines erstgeborenen Bruders mehr bestand.

In einem Befehl vom 2. November 1854 war zum ersten Mal von Urlaub die Rede. Das Divisionskommando konnte auf Antrag der Mannschaften bis zu 2 Tage Urlaub gewähren.<sup>22</sup>

Aus dem täglichen dienstlichen Geschehen ist 1855 eine öffentliche Belobigung überliefert. Dem Brigadier Franz Josef Beierstettel sowie den Gendarmen Wendelin Klotz und Philipp Bauer aus Oberkirch ist es gelungen, einen Mann trotz heftiger Gegenwehr festzunehmen, der aus der Strafanstalt Bruchsal entwich. Es war ein Brandstifter, der zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war.

Neben der Herausgabe eines Handbuchs für die Gendarmerie am 21. Juni 1856 ist in diesem Jahr die Gründung eines Privat-Sterbekassenvereines am 1. Oktober 1856 registriert. Der Verein zahlte für „im Dienst Verkrüppelte“ und Hinterbliebene als Unterstützung einen Betrag von 300 Gulden aus. Der jährliche Beitrag der Mitglieder betrug 9 Gulden.

Der langjährige Kommandant des Gendarmerie-Corps, Oberst von Renz, trat, nachdem er 1854 sein 50. Dienstjubiläum gefeiert hatte, am 28. Februar 1859, in den Ruhestand. Offenbar gab es damals schon „Seilschaften“, denn am 1. März 1859 wurde sein Sohn, Oberst Heinrich Ludwig von Renz zu seinem Nachfolger bestimmt.

Mit der Einführung der Eisenbahn war der Gefangenentransport (Schub) auf den Schiene üblich geworden. Bisher geschah dies in eigens dafür eingerichteten Abteilen. Ab dem 7. November 1859 wurde der Schub zwischen Waldshut und Mannheim (später bis Konstanz) mit einem speziellen Gefangenen-Transportwagen durchgeführt. Der Transport war von einem Gendarmen begleitet, der für die Reisetage eine Kommandozulage von einem Gulden erhielt. Gleichzeitig war es ihm gestattet, in den Strafanstalten Mannheim und Waldshut unentgeltlich zu übernachten.

Die heutige Großstadtzulage der Polizei hatte eine Vorgängerin. Bereits 1862 wurde an die in den Städten stationierten Mannschaften wegen „teuren Quartieren- und Lebensverhält-

nissen“ eine „Lokalzulage“ bezahlt. Die Zulage war zwischen 15 und 40 Gulden jährlich gestaffelt.

Der älteste Mann des Corps ging am 3. Dezember 1862 in den Ruhestand. Er hieß Michael Maile und war 47 Jahre (incl. Militärdienst) als Gendarm, Brigadier und Oberwachmeister – seit der Gründung des Corps – im Gendarmeriedienst. Maile war 1795 in Wiechs, Amt Stockach geboren. Er versah seinen Dienst zuletzt in Rheinbischofsheim und ist 1869 in Steißlingen gestorben.

1864 war das Jahr der Verwaltungs- und Justizreform. Es wurden vier Landeskommissäre in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim ernannt, welchen die unmittelbare Aufsicht über die Amts- und Bezirksverwaltungen übertragen wurden. Bezirksräte erhielten die „Befugnis zur Handhabung der Landespolizei“ und zu der „Aufsicht der Ortspolizei“. Die Gerichtsverfassung und die Gerichtsorganisation legte Kreisgerichte mit einem Appellationsenat (Schwurgericht) und neuen Amtsgerichtsbezirken fest, die zum Teil bis heute Bestand haben. Dadurch mußte die Struktur der Gendarmerie-Brigaden neu geregelt werden, die nun auf die Anzahl von 66 zurück gingen.<sup>23</sup>

## IM KRIEG MIT ÖSTERREICH

Beim preußisch-österreichischen Krieg 1866 stellte Baden seine Truppen Österreich zur Verfügung. Im 8. Bundescorps unter Führung des Prinzen Alexander von Hessen zogen die königlich-großherzoglichen Soldaten ins Feld. Während der Dauer des Krieges und der Abwesenheit des badischen Militärs, wurde das Gendarmerie-Corps ab dem 23. Juni 1866 durch eine Abteilung von 67 Grenzaufseher verstärkt, welche die Rheinübergänge an der badisch-pfälzischen Grenze und Bahnhöfe überwachte. Als der Krieg zu Ende war, wurde am 13. August 1866 die Grenzaufseher-Abteilung wieder aufgelöst.

Als es während des Krieges zum Einmarsch der Preußen am 22./23. Juli 1866 in Walldürn kam, zeichnete sich der Brigadier Georg Link durch entschlossenes Vorgehen aus. Über den Gendarmen Philipp Joseph Kern verständigte er ein Eskadron badischer Dragoner, die auch bald darauf in Walldürn eintrafen. Link betei-



ligte sich an dem Kampf der Dragoner, zusammen mit dem Gendarmen Friedrich Reißig gegen die preußischen Husaren. Als sich die Dragoner zurückziehen mußten, geriet Link und Reißig in Gefangenschaft. Sie wurden dem preußischen General Wrangel vorgeführt, der sie nach kurzem Verhör mit den Worten aus der Gefangenschaft entließ: „Sie sind frei, Sie haben ihre Schuldigkeit als braver Brigadier getan.“<sup>24</sup>

Der Kommandeur des Corps, Oberst von Renz jr., trat am 3. März 1869 aus Krankheitsgründen in den Ruhestand. Die Verabschiedung vom Corps erfolgte in einem ausführlichen Corpsbefehl, in dem er das Engagement und den Teamgeist der Gendarmerie sehr lobte.<sup>25</sup>

Nun erfolgten eine Reihe von Umbenennungen. Der Dienstgrad „Rittmeister“ wurde in „Hauptmann“ umbenannt. (Den „Hauptmann der Gendarmerie“ gab es bis zum Jahr 1945.) Aus dem „Brigadier“ wurde ein „Wachtmeister“, der die Dienstgradabzeichen eines Feldwebels trug. Die „Division“ war künftig ein „Distrikt“ und aus der „Brigade“ wurde ein „Bezirk“.

Am 11. Mai 1870 ist der Urlaubsanspruch von zwei auf fünf Tage erhöht worden. Durch Erlaß vom 10. Oktober 1878 waren zehn Tage Urlaub möglich, wenn dieser im Herbst genommen wurde.

## IM KRIEG MIT FRANKREICH

Während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 wurden badische Gendarmen zur Feldgendarmerie und zur Gendarmerie in Elsaß-Lothringen eingezogen. Dort waren sie dem preußischen Kommando der Landgendarmerie unterstellt. Zunächst zogen ein Wachtmeister und 11 Fußgendarmen, in die „Reichslande“ über den Rhein.

1872 kehrten 8 Gendarmen zu ihren Distrikten zurück, vier wurden in die in Elsaß-Lothringen am 16. September 1872 neugebildete „Reichsgendarmerie“ übernommen. Insgesamt überschritten 27 badische Gendarmen, während des Krieges, in dienstlicher Eigenschaft die Grenze nach Westen.<sup>26</sup>

Bei der Überwachung von Rheinübergängen, Bahnhöfen und Truppenansammlungen war die Gendarmerie auch in der Heimat hin-

reichend beschäftigt. So gab es beispielsweise bei Mannheim eine französische Arbeiterkolonie, die dauernd überwacht werden mußte.

Am 31. August 1870 wurde, während der Brückenwache bei Neuenburg am Rhein, der Wachtmeister Jakob Sänger aus Müllheim, durch den Schuß eines französischen Frantireurs (Freiheitskämpfer in Zivil) so schwer verwundet, daß er am 11. Oktober 1870 starb.

Bei einer Neuorganisation der Rechtspflege per 1. Mai 1872 änderte sich die Zahl der Gendarmerie-Bezirke auf insgesamt 54.<sup>27</sup>

## KRAWALLE IN MANNHEIM

Im Mai 1873 kam es in Mannheim zu den sogenannten „Bierkrawallen“. Nachdem es in der Nacht zum 18. Mai 1873 zu „Demolierungen“ verschiedener Gastwirtschaften gekommen war, richtete sich der Volkszorn gegen die „*Endemann'sche Bierbrauerei in Käferthal*“. Die ortsansässigen Demonstranten erhielten Verstärkung aus Ludwigshafen.

„*Eine größere Anzahl angetrunkener, dem Arbeiterstand angehörende Personen zogen unter Johlen und Schreien über die Rheinbrücke.*“ (frei nach <sup>28</sup>)

Die auf der Brücke angebrachten Gaslaternen wurden zerstört. Als die Randalierer versuchten, das neben der Straße liegende Bahngleis zu demontieren, schritt die Gendarmerie ein. Den Gendarmen Josef Eisele und Johann Baptist Seifried stand eine Überzahl von Ruhestörern gegenüber. Eine Gruppe setzte dem Gendarmen Seifried sehr zu, während die andere Gruppe versuchte den Gendarmen Eisele über das Brückengeländer in den Rhein zu werfen.

Nach dem alle Mahnung und Rufe der Gendarmen ohne Erfolg blieben, machte Eisele von seiner Schußwaffe (Gewehr) Gebrauch. Dabei wurde ein Mann auf der Stelle getötet. Im Handgemenge wurden weitere sechs Angreifer verwundet. „*Sämtliche Ruhestörer flüchteten sich hierauf in das bayerische Gebiet zurück. Die Gendarmen Eisele und Seifried wurden in Anerkennung ihres entschiedenen und mutigen Benehmens bei diesem Vorfall öffentlich belobt*“<sup>29</sup>

Durch das Gesetz vom 9. Januar 1874 stabilisiert sich, durch die Gewährung eines in drei



Ortsklassen gegliederten jährlichen Wohnungsgeldzuschusses, die Besoldung für Beamte und Angestellte im Staatsdienst.

## KAISERMANÖVER IN KARLSRUHE

1877 hatte die Gendarmerie ein Großereignis zu betreuen. Es wurde bei Karlsruhe die Kaiserparade und das anschließende Kaisermanöver veranstaltet. Dabei war die Abordnung einer größeren Anzahl von Wachtmeister und Gendarmen aus dem ganzen Lande erforderlich. Sie hatten in der Residenz, am Paradeplatz und im Manöverfeld die Ordnung und Sicherheit zu wahren.

Ein von dem ehemaligen Landespolizeipfarrer Helmut Oeß, Karlsruhe, aufgefundene „Corps-Befehl“ gibt zum Schmunzeln Anlaß:

„Nr. 36. Gendarm 2. Klasse Gottlieb Mangler vom III. Distrikt, dessen Ehefrau sich in dienstliche Angelegenheiten gemischt hat, wird auf Grund der Bestimmungen des Handbuchs Seite 83, Ziff. 1 mit 6 Tagen Quartierarrest bestraft.

*Karlsruhe, den 11. September 1878*

*Stölzel, Oberst und Corps-Commandeur*<sup>29a</sup>

Leider sind Einzelheiten dieses Einmischens nicht überliefert. Auf den kleinen Gendarmerieposten nahm die Ehefrau bis in die Neuzeit an dem Dienst ihres Mannes teil. Zum Beispiel mußte sie bei Abwesenheit des Gendarmen dienstliche Telefonanrufe entgegennehmen. Waren deren Inhalte eilbedürftig, wußte sie genau, welche Dienststellen unverzüglich zu verständigen waren. Das gleiche galt für Menschen, die Rat oder Hilfe suchten, während der Gendarm dienstlich abwesend war.

„Mit dem 1. Oktober 1879 trat in Baden die neuen Reichsjustizgesetze in Kraft“<sup>30</sup>

Dadurch mußten die Struktur und die Inhalte der Strafrechtspflege neu eingeteilt und verteilt werden. Sieben Landgerichtsbezirke mit einer jeweils verschiedenen Zahl nachgeordneter Amtsgerichte wurden festgelegt. Das eigentlich Neue aber war: Mit der Einführung des neuen Reichsjustiz- und Gerichtsverfassungsgesetzes traten die Gendarmeriemannschaften in Baden in das Verhältnis des Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ein, was der Polizeivollzugsdienst bis heute geblieben ist.

## GRÜNDUNG DER KRIMINALPOLIZEI

Gleichzeitig wurde durch die „Landesherrliche Verordnung“ vom 17. Juli 1879 festgelegt, daß die Städte Konstanz, Freiburg, Baden-Baden, Rastatt, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim und Heidelberg, ab dem 1. Oktober 1879 eine Kriminalpolizei einzurichten hätten.<sup>31</sup>

In der Neujahrsnacht 1879/80 ereignete sich eine Bluttat, bei der ein Gendarm sein Leben lassen mußte. Dieses Gewaltverbrechen wurde von dem Chronisten der „Badischen Gendarmerie“ besonders hervorgehoben. Während einer Fußstreife in Käfertal wurden die Gendarmen Johann Stephan Wickenhäuser und Büchler verständigt, daß der Polizeidiener Annemeier in Käfertal, einen Schrotschuß erhalten habe und schwer verletzt sei. Nach kurzen Ermittlungen richtete sich ein Tatverdacht gegen einen „gewissen“ Wasser. Wasser wurde aufgegriffen und zur Polizeiwache gebracht, wo er von Wickenhäuser vernommen werden sollte. Plötzlich erschien ein Nachwächter und machte auf einen Mann aufmerksam, der gegenüber der Wachstube, mit einem Gewehr in der Hand, offenbar jemanden aufzulauere. Als Wickenhäuser darauf die Wachstube verließ, um sich von der Richtigkeit der Mitteilung zu überzeugen, erhielt er nach den ersten Schritten, außerhalb des Hauses auf der Rathaustreppe einen Schrotschuß in den Unterleib, an dem er an Ort und Stelle verstarb. Gendarm Büchler und der namentlich nicht genannte Nachwächter zogen Wickenhäuser in das Haus zurück. Der Täter flüchtete. Gendarm Büchler erkannte ihn zuvor. Es war der 23 jährige Hausbursche Johann Wasser, Bruder des Festgenommenen. Zwei Stunden später konnte er von der aus Mannheim inzwischen eingetroffenen Verstärkung, Vizewachtmeister Karl Diemer und den Gendarmen Ludwig Schnabel und Friedrich Birmele, in einem Schlupfwinkel bei seiner Wohnung festgenommen werden. Er wurde später durch das Großherzogliche Schwurgericht Mannheim zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt.<sup>32</sup>

Zu dieser Zeit wurde bei Gericht, gelegentlich je nach Schwere der Tat, die Todesstrafe ausgesprochen. So wird berichtet, daß 1883 fünf Gendarmen für die Verhaftung und Über-



führung eines vom Schwurgericht in Offenburg zum Tode verurteilten Raubmörders aus Hohentengen, belobigt wurden.

Im November 1885 erhielt der Gendarm Blasius Götz, stationiert in Hockenheim, eine Belohnung vom 5000,- Mark für die Verhaftung des Mörders eines Polizeirats Dr. Rumpff aus Frankfurt.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Die mir zugänglichen Quellen wurden in Originalfassung und möglichst vollständig zitiert. Auf eine umfangreiche Aufzählung der Quellen wurde nicht verzichtet. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Autor weder Schriftsteller noch Historiker ist.

Da der Rahmen dieser Broschüre nur eine unvollständige und stark verkürzte Wiedergabe der zusammengetragenen Informationen zuläßt, wäre eine Fortsetzung des Berichtes zur Geschichte der „Badischen Gendarmerie“ denkbar.

---

### Anmerkungen

- 1 „Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps 1829-1899“ von August Steinhauser. G. Braunsche Hofdruckerei, Karlsruhe, 1900, - Seite 21 -.
- 2 Archiv der Stadt Freiburg.
- 3 „Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps“ von August Steinhauser - Seite 21 -.
- 4 Ebenda, Anmerkungen zur Seite 26.
- 5 Ebenda, Seite 22.
- 6 Ebenda, Seite 209.
- 7 „Geschichte Badens“, Wolfgang Hug.  
„Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps“.
- 8 Ebenda, Seite 32/33.
- 9 Ebenda, Seite 34.

- 10 „Historique d'Armée, Numéro spécial - „Gendarmerie“  
„Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps“.
- 11 Ebenda, Seite 34.
- 12 Ebenda, Seite 34, unten.
- 12a „Schwarzwälderblut“, Heinrich Hansjakob, Seite 58:  
„Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps“.
- 13 Ebenda, Seite 50.
- 14 Ebenda, Seite 51.
- 15 Ebenda, Seite 62.
- 15a „Schwarzwälderblut“, Heinrich Hansjakob, Seite 29:  
„Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps“.
- 16 Ebenda, Seite 68.
- 17 Ebenda, Seite 75.
- 17a Ebenda, Seite 75, unten.
- 18 Ebenda, Seite 77.
- 19 Ebenda, Seite 79.
- 20 „Badische Geschichte“, Landeszentrale Baden-Württemberg, Seite 58 ff.  
„Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps“.
- 21 Ebenda, Seite 81.
- 22 Ebenda, Seite 96.
- 23 Ebenda, Seite 110 ff.
- 24 Ebenda, Seite 117.
- 25 Ebenda, Seite 124.
- 26 Ebenda, Seite 129.
- 27 Ebenda, Seite 139.
- 28 Ebenda, Seite 141.
- 29 Ebenda, Seite 141 unten.
- 29a Erinnerungsschrift der Gewerkschaft der Polizei zur Gründung der Badischen Gendarmerie, Seite 37:  
„Das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps“.
- 30 Ebenda, Seite 155.
- 31 Ebenda, Seite 157.
- 32 Ebenda, Seite 159.

Anschrift des Autors:  
Kurt Lehr  
Kriminalhauptkommissar a. D.  
Giersbergweg 11  
79117 Freiburg